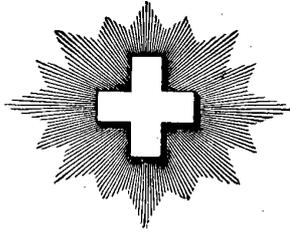


SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

SCHWEIZ. AMT FÜR



GEISTIGES EIGENTUM

PATENTSCHRIFT

Veröffentlicht am 1. Mai 1919

Nr. 79794

(Gesuch eingereicht: 5. April 1918, 6^{3/4} Uhr p.)

Klasse 29 b

HAUPTPATENT

MASCHINENFABRIK COM. GES. FERD. PETERSEN, Zürich (Schweiz).

Mühle für Kaffee, Gewürz etc.

Die bisherigen, motorisch angetriebenen Mühlen für Kaffee, Gewürz etc. waren mit dem Antriebsmotor fest verbunden und hatten daher den Nachteil, daß sie eine Spezialausführung der Motore erforderlich machten und sie stets zusammen mit dem Motor in den Handel gebracht werden mußten.

Zweck vorliegender Erfindung liegt nun darin, eine Spezialausführung der Motore entbehrlich zu machen und jeden geeigneten Motor mit der Mühle in Antriebsverbindung setzen zu können. Dieser Zweck wird gemäß Erfindung dadurch erreicht, daß auf mindestens einem Ende der Mühlenwelle ein Kupplungsorgan angeordnet ist, mittelst welchem die Mühle mit einem antreibenden, mit einem entsprechenden Gegenkupplungsorgan versehenen Wellenende, beziehungsweise mit einer zweiten, mit einem solchen Organ ausgerüsteten Mühle verbunden werden kann.

In der Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel des Erfindungsgegenstandes dargestellt.

1 bezeichnet eine Mühle für Kaffee, Gewürz etc. und 2 einen zu deren Antrieb be-

stimmten Elektromotor gewöhnlicher Konstruktion. Auf dem dem Motore zugekehrten Ende der Mühlenwelle 3 sitzt eine Kupplungsscheibe 4 mit vier Löchern 5 fest, während auf dem der Mühle zugekehrten Ende der Motorwelle 6 eine Kupplungsscheibe 7 mit den Löchern 5 entsprechenden axialen Mitnehmerstiften 8 festsetzt. Durch den Eingriff dieser Mitnehmerstifte 8 in die Löcher 5 wird die Bewegung vom Motor auf die Mühlenwelle 3 übertragen, wobei die kleinen Einstellbewegungen der Mühlenwelle auf die Übertragung ohne Einfluß sind. Auf dem linken Ende der Mühlenwelle 3 kann ebenfalls eine Kupplungsscheibe 7 befestigt sein, um eine mit einer Gegenscheibe versehene zweite Mühle anzutreiben. Analog kann eine dritte, vierte usw. Mühle angetrieben werden. Die Zahl der Mitnehmerstifte 8 und der Löcher 5 kann auch eine andere sein als vier. Der Bau der Kupplungsvorrichtung kann auch ein anderer als der dargestellte sein.

Bei zum Beispiel wegen Störung entferntem Motor kann an Stelle der Kupplungsscheibe 4 eine Kurbel oder ein Handrad auf die Mühlenwelle 3 gesetzt werden.

PATENTANSPRUCH:

Mühle für Kaffee, Gewürz etc., dadurch gekennzeichnet, daß auf mindestens einem Ende der Mühlenwelle ein Kupplungsorgan angeordnet ist, mittelst welchem die Mühle mit einem antreibenden, mit einem entsprechenden Gegenkupplungsorgane versehenen

Wellenende, beziehungsweise mit einer zweiten, mit einem solchen Organ ausgerüsteten Mühle verbunden werden kann.

MASCHINENFABRIK COM. GES.

FERD. PETERSEN.

Vertreter: H. KIRCHHOFER
vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.

